

**Vereinbarung zwischen dem
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie
und der Deutschen Marine (Marineamt)
über die Anerkennung von Befähigungen, die bei der Deutschen Marine erworben wurden,
als Voraussetzungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen
und Seefunkzeugnissen für den Dienst auf Kauffahrteischiffen**

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie und das Marineamt schließen aufgrund des § 27 Abs. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (SchOffzAusbV) in der Fassung der Neufassung vom 15. Januar 1992, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1998 (BGBl. 1998 I S. 1938), folgende Vereinbarung ab.

1. Anerkennung von Befähigungen

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie erkennt Ausbildungen, Befähigungen und Tätigkeiten im nachfolgenden Umfang regelmäßig an.

1.1 Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

Als praktische Ausbildung und Seefahrzeit i.S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 1 b SchOffzAusbV werden anerkannt

- die Ausbildung, Prüfungen und Tätigkeiten in den Verwendungsräumen Decksdienst (11) oder Navigationsdienst (26), wenn eine mindestens 36-monatige Tätigkeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung nachgewiesen wird,
 - der Besitz des Leistungsnachweises I oder höher, wenn eine mindestens 36-monatige Tätigkeit auf Booten oder Schiffen der Marine nachgewiesen wird,
- jeweils zuzüglich einer 3-monatigen zugelassenen Seefahrzeit auf einem Kauffahrteischiff und der Vorlage eines Berichtshefts gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 SchOffzAusbV.

Hinsichtlich der mindestens 2-jährigen Ausbildung gem. § 10 Abs. 1 Nr. 3 SchOffzAusbV ist eine verkürzte Ausbildung gemäß den in den Anlagen 1 und 2 formulierten Maßgaben möglich für

- (ehemalige) Offiziere und Portepeeunteroffiziere der Verwendungsräume Navigation (26) in Verbindung mit dem Besitz des Leistungsnachweises I oder höher und insgesamt 36 Monaten Seefahrzeiten auf Booten oder Schiffen der Marine,
- (ehemalige) Portepeeunteroffiziere der Verwendungsräume Navigation (26) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrzeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung.

Ehemaligen Soldaten, die das Zeugnis über die Befähigung zum nautischen Wachoffizier erworben haben, werden auf die für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Ersten Offizier abzuleistende Seefahrzeit gem. § 10 Abs. 2 SchOffzAusbV

- 6 Monate, wenn sie Inhaber des Leistungsnachweises II sind,
 - 9 Monate, wenn sie Inhaber des Leistungsnachweises III sind,
- angerechnet.

1.2 Befähigungszeugnisse für den nautischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge

Die zugelassene Seefahrzeit i.S.v. § 10 Abs. 4 Nr. 1 b SchOffzAusbV gilt als erfüllt,

- wenn Ausbildung, Prüfungen und Tätigkeiten in den Verwendungsräumen Decksdienst (11) oder Navigationsdienst (26) in Verbindung mit einer mindestens 36-monatigen Tätigkeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung nachgewiesen werden,
- wenn der Besitz des Leistungsnachweises I oder höher in Verbindung mit einer mindestens 36-monatigen Tätigkeit auf Booten oder Schiffen der Marine nachgewiesen wird.

Hinsichtlich der Ausbildung von in der Regel einem Schulhalbjahr gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 2 SchOffz AusbV ist eine verkürzte Ausbildung gemäß den in Anlage 3 formulierten Maßgaben möglich für

- (ehemalige) Offiziere und Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) und Decksdienst (11) in Verbindung mit dem Besitz des Leistungsnachweises I oder höher und insgesamt 36 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine,
- (ehemalige) Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Navigation (26) und Decksdienst (11) in Verbindung mit insgesamt 60 Monaten Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine in entsprechender Verwendung.

Ehemaligen Soldaten, die im Besitz des Leistungsnachweises I oder höher sind, werden die Seefahrtzeiten als Wachoffizier auf Booten oder Schiffen der Marine nach Erhalt des Leistungsnachweises als für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Kapitän auf Schiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis 500 in der Nationalen Fahrt nachzuweisende Seefahrtzeit gem. § 10 Abs. 5 SchOffzAusbV anerkannt.

1.3 Befähigungszeugnisse für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit jeder Antriebsleistung

Als Seefahrtzeit i.S.d. § 15 Abs. 1 Nr. 1 SchOffzAusbV werden anerkannt

- die Ausbildung, Prüfungen und Tätigkeiten in den Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem einschlägigen Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik und einer Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine im Maschinendienst von mindestens 12 Monaten,
- die Ausbildung, Prüfungen und Tätigkeiten in den Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem anderen Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik und einer Seefahrtzeit auf Booten oder Schiffen der Marine im Maschinendienst von mindestens 18 Monaten

jeweils zuzüglich einer 3-monatigen zugelassenen Seefahrtzeit auf einem Kauffahrteischiff und der Vorlage eines Berichtshefts gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2 SchOffzAusb.

Hinsichtlich der mindestens 2-jährigen Ausbildung gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 SchOffzAusbV ist eine verkürzte Ausbildung gemäß den in den Anlagen 4, 5 und 6 formulierten Maßgaben möglich für

- (ehemalige) Offiziere in der Verwendung Schiffstechnik in Verbindung mit einer Bordverwendung von insgesamt 36 Monaten
- (ehemalige) Portepeeeunteroffiziere der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Schiffselektrotechnik (43) und Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einer Bordverwendung von insgesamt 60 Monaten in entsprechender Verwendung.

Ehemaligen Soldaten, die das Zeugnis über die Befähigung zum technischen Wachoffizier erworben haben, werden auf die für den Erwerb des Zeugnisses über die Befähigung zum Zweiten technischen Offizier abzuleistende Seefahrtzeit gem. § 15 Abs. 2 SchOffzAusbV

- die Tätigkeiten als Schiffstechnischer Offizier auf Booten oder Schiffen der Marine vollständig
- die Tätigkeiten von Portepeeeunteroffizieren auf Booten oder Schiffen der Marine mit der Berechtigung der Vertretung des Schiffstechnischen Offiziers zu 50 % angerechnet.

1.4 Befähigungszeugnis für den technischen Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt

Die fachlichen Anforderungen gemäß § 15 Abs. 4 SchOffzAusbV werden als erfüllt anerkannt durch

- den Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Maat in den Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42), Elektrotechnik (43) oder Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem anderen Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik oder
- den Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Offizier Schiffstechnik und eine einschlägige Bordverwendung von 24 Monaten.

1.5 Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache gehen

Die Normen für die Befähigung zum wachbefähigten Schiffsmann Deck gem. § 18b Abs. 1 der SchOffzAusbV erfüllen (ehemalige) Soldaten

- der Verwendungsreihen Decksdienst (11); Operationsdienst (23); Navigation (26); Signalbetrieb (27); Überwasserwaffenmechanik (31); Waffentaucher (34),
- alle Offiziere

mit einer Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine von über 6 Monaten, sofern Aufgaben im Brückendienst im Sinne des Abschnittes A-II/4 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens wahrgenommen wurden.

1.6 Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Maschinenwache gehen

Die Normen für die Befähigung zum wachbefähigten Schiffsmann Maschine gem. § 18b Abs. 2 der SchOffzAusbV erfüllen (ehemalige) Soldaten

- der Verwendungsreihen Motoren- oder Antriebstechnik (42); Elektrotechnik (43); Schiffsbetriebstechnik (44) in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss in einem Ausbildungsberuf in der Metall- oder Elektrotechnik,
- mit Abschluss der militärfachlichen Ausbildung Offizier Schiffstechnik

mit einer Verwendung an Bord von Booten oder Schiffen der Marine von über 6 Monaten und einem Nachweis über ihre Tätigkeiten im Maschinendienst, sofern Aufgaben im Maschinendienst im Sinne des Abschnittes A-III/4 des Anhangs zur Anlage des STCW-Übereinkommens wahrgenommen wurden.

1.7 Seefunkzeugnisse

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des Allgemeinen Betriebszeugnisses für Funker (GOC) wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst GOC / ABZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst GOC zuerkannt worden ist.

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker (ROC) wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst ROC / UBZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst ROC zuerkannt worden ist.

Als fachlicher Nachweis für den Erwerb des UKW-Betriebszeugnisses für Funker (UBZ) wird die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang Mobiler Seefunkdienst ROC / UBZ anerkannt, wenn die Ausbildungs- und Tätigkeitsbezeichnung FunkerMobSeefunkDst UBZ zuerkannt worden ist.

2. Verfahren

2.1 Einzelfälle

Soweit Einzelfälle in dieser Vereinbarung nicht oder nicht abschließend geregelt sind, entscheidet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie entsprechend der jeweiligen geltenden Rechtslage und unter Berücksichtigung dieser Vereinbarung. Der einzelne (ehemalige) Soldat kann aus dieser Vereinbarung keine unmittelbaren Rechte herleiten.

2.2 Zuständigkeit Dritter

Die Regelungen über Befähigungszeugnisse und -nachweise, deren Ausstellung nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie fällt, werden durch diese Vereinbarung nicht berührt.

2.3 Nachweise

Als Nachweise werden in der Regel beglaubigte Kopien von (vorläufigen) Dienstzeugnissen und Lehrgangzeugnisse anerkannt.

2.4 Änderungen der Vereinbarung

Grundlage für die zivilberufliche Anerkennung der Befähigungen nach dieser Vereinbarung sind die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung geltenden Ausbildungsweisungen und die Zentrale Dienstvorschrift über das Prüfungswesen der Streitkräfte in Verbindung mit der Prüfungsordnung der Marine.

Das Marineamt unterrichtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie über alle Veränderungen, die sich in den Ausbildungsweisungen, der Prüfungsordnung der Marine oder anderweitig in für diese Vereinbarung bedeutsamer Weise ergeben.

Sofern das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie oder das Marineamt einen Änderungsbedarf für diese Vereinbarung erkennt, ist die Vereinbarung insoweit zu überprüfen und ggf. anzupassen.

2.5 Sicherheitspartnerschaft

Das Marineamt, Abteilung Marineausbildung, gibt einem Vertreter des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie Gelegenheit, sich durch unregelmäßige Besuche der entsprechenden Ausbildungseinrichtungen und an Bord von Booten oder Schiffen der Marine sowie gelegentlichen Teilnahmen an Abschlussprüfungen entsprechender Lehrgänge, davon zu überzeugen, dass mit der militärfachlichen Ausbildung, Prüfung und Verwendung in der Marine die Anforderungen an den Erwerb der zivilen Befähigungszeugnisse erfüllt werden.

3. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die Regelungen über die zivilberufliche Anerkennung der schiffstechnischen Ausbildung, Prüfung und Verwendung in der Marine vom 21. März 1986, über die zivilberufliche Anerkennung der militärfachlichen Ausbildung, Prüfung und Verwendung im seemännischen und nautischen Dienst der Bundesmarine vom 21. April 1991, über die zivilberufliche Anerkennung der militärfachlichen Ausbildung, Prüfung und Verwendung sowie der dabei erworbenen Berechtigungen im nautischen und maschinentechnischen Dienst in der Volksmarine der ehemaligen DDR vom 13. Dezember 1991.

Marineamt

BSH, Präsident
Prof. Dr. Peter Ehlers

Anhang

- Anlage 1. Rahmenlehrplan Nautik verkürzt (Fachschule)
- Anlage 2. Rahmenordnung Nautik verkürzt (Fachhochschule)
- Anlage 3. Rahmenlehrplan Nautik BRZ 500 Nationale Fahrt verkürzt
- Anlage 4. Rahmenlehrplan Schiffsbetriebstechnik verkürzt (Fachschule)
- Anlage 5. Rahmenordnung Schiffsbetriebstechnik verkürzt, sofern u.a. abgeschlossenes technisches Studium absolviert (Fachhochschule)
- Anlage 6. Rahmenordnung Schiffsbetriebstechnik verkürzt, sofern u.a. abgeschlossenes nichttechnisches Studium absolviert (Fachhochschule)
- Anlage 7. Durchführungsbestimmungen für den Erwerb von Befähigungszeugnissen, -nachweisen und Seefunkzeugnissen für den Dienst auf Kauffahrteischiffen durch (ehemalige) Marinesoldaten
- Anlage 8. Antragsformulare
 - 8.1 Erwerb Befähigungszeugnis für Schiffsleute, die Brückenwache / Maschinenwache gehen
 - 8.2 Erwerb Seefunkzeugnis einschließlich Gültigkeitsvermerk
 - 8.3 Erwerb Befähigungszeugnis zum Schiffsmaschinisten einschließlich Gültigkeitsvermerk
 - 8.4 Nachweis über praktische Ausbildung und Seefahrtzeit zum Erwerb eines nautischen / technischen Befähigungszeugnisses an einer nach Landesrecht eingerichteten Ausbildungsstätte
 - 8.5 Bescheinigung zur Teilnahme an einer verkürzten Ausbildung gemäß der Anlagen 1 bis 6
- Anlage 9. Verzeichnis der zur Vornahme von Seediensttauglichkeitsuntersuchungen nach § 81 des Seemannsgesetzes ermächtigten Ärzte